

Informationsorganisator

Die Industrie- und Handelskammer zu Flensburg erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 11. Dezember 1990 gemäß §§ 46 Abs. 1, 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), geändert durch das Berufsbildungsförderungsgesetz vom 23. Dezember 1981 i. V. mit den §§ 8 Abs. 2, 13 und 14 Abs. 1 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen, folgende Rechtsvorschriften für die Prüfung zum "Informationsorganisator":

§ 1

Ziel der Prüfung

In der Prüfung soll der Prüfungsbewerber nachweisen, dass er aufgrund fundierter Kenntnisse in seinem Fachgebiet dazu befähigt ist, bei der Planung und Entwicklung, Einführung und Betreuung von Anwendungssystemen als Mittler zwischen Fachabteilung und Daten-/ Informationsverarbeitung tätig zu sein.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und
2. eine weitere Berufspraxis im Fachbereich von mindestens 3 Jahren nachweist, die insbesondere organisatorische Tätigkeiten beinhaltet.

(2) Falls diese Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 nicht vorliegen, muss der Prüfungsbewerber eine Berufspraxis von mindestens 6 Jahren nachweisen, von denen mindestens 3 Jahre insbesondere organisatorische Tätigkeiten im Fachbereich beinhalten.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er über einen Zeitraum von mindestens 6 Jahren Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

1. Grundlagenwissen
2. Informationsverarbeitung
3. Organisation und Systemanalyse
4. Fallstudie

(2) Die Prüfung wird schriftlich und mündlich durchgeführt.

§ 4

Schriftliche Prüfung

In der schriftlichen Prüfung ist in den in § 3 Abs. 1 Nr. 1-4 aufgeführten Prüfungsfächern je eine Aufsichtsarbeit anzufertigen. Die Bearbeitungsdauer beträgt in der Regel im Prüfungsfach

1. Grundlagenwissen: 120 Minuten
2. Informationsverarbeitung: 210 Minuten
3. Organisation und Systemanalyse: 120 Minuten
4. Fallstudie: 300 Minuten

Unter Ziffer 4 ist eine praxisnahe Aufgabe der Anwendungs-Systementwicklung zu lösen. Die Aufgabenstellung hat Inhalte aus den Bereichen Betriebswirtschaft sowie Organisation und Systemanalyse zu umfassen.

Einzelne Prüfungsfächer können zeitlich vorgezogen und bewertet werden.

§ 5

Mündliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder auf Beschluss des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung in den Fächern 1 bis 3 ergänzt werden, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist und wenn der Prüfungsteilnehmer in der schriftlichen Prüfung in nicht mehr als einem Prüfungsfach nicht ausreichende Leistungen aufweist.

(2) Die mündliche Prüfung wird als Einzel- oder Gruppenprüfung in Form eines freien Prüfungsgesprächs durchgeführt. Sie soll in der Regel je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

§ 6

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsteile oder Prüfungsfächer entspricht. Eine Freistellung ist nur in den Prüfungsfächern 1 - 3 zulässig; der Prüfling muss jedoch in der Fallstudie und in einem weiteren Prüfungsfach geprüft werden.

§ 7**Gesamtergebnis der Prüfung**

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn in der Fallstudie mindestens ausreichende Leistungen und im Durchschnitt der anderen Prüfungsfächer mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden; dabei darf nur in höchstens einem Prüfungsfach eine nicht ausreichende Leistung vorliegen.

(2) Das Zeugnis enthält die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsfächer. Im Falle der Freistellung gemäß § 6 sind anstelle der Noten Ort, Datum sowie Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 8**Prüfungsanforderungen**

Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf nachstehende Kenntnisse:

1. Grundlagenwissen

- das Unternehmen im Rahmen der Gesamtwirtschaft
- Materialwirtschaft
- Leistungserstellung
- Absatz
- Personalwesen
- Investition und Finanzierung
- Finanzbuchhaltung
- Kosten- und Leistungsrechnung
- Betriebsstatistik
- schutzwürdige Belange im Unternehmen
- rechtliche Grundlagen der Informationsverarbeitung
- organisatorische Maßnahmen gem. § 6 BDSG

2. Informationsverarbeitung und Logik der Programmierung

- Technische Grundlagen
- Informationsdarstellung
- Peripherie
- Datenübertragung
- Netzwerke
- Rechnerkopplung und Rechnerverbund
- Leistungsmerkmale von DV-Anlagen
- Datenerfassung und Datenerfassungsgeräte
- Datenträger
- Datenorganisation
- Schlüsselsysteme

- Datenbank- und Datenkommunikationssysteme (auch Bürokommunikationssysteme)
 - Systemsoftware
 - Betriebsarten und Nutzungsformen
 - Standardanwendungssysteme
 - Datenschutz und Datensicherung
 - Systematik der Programmentwicklung
 - Programmdokumentation
3. Organisation und Systemanalyse
- Elemente und Grundsätze der Betriebsorganisation
 - Grundlagen der Aufbau- und Ablauforganisation
 - sozialpsychologische Komponenten der Betriebsorganisation
 - Planung der Anwendungsentwicklung (Projektorganisation und Projektmanagement)
 - Zusammenarbeit zwischen Fachabteilung und DV-/Organisationsabteilung
 - Projekt-Phasen
 - Projektorganisation/-instanzen
 - Projektterminierung/-pläne/-kontrolle
 - Dokumentation, Projektinformation
 - Projektwirtschaftlichkeit
 - Auswahl von Projektlösungen
 - Durchführung der Anwendungsentwicklung (Systemanalyse)
 - Methoden und Techniken
 - Voruntersuchung
 - Problemanalyse
 - Systementwurf
 - Systemeinführung und Systempflege

4. Fallstudie

§ 9

Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschriften treten zum
1. Februar 1991 in Kraft.